

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 i.V.m. §§ 33, 41 SGB VIII

Gesetzliche Grundlage

§ 33 i. V. m. § 39 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-Pfleg-VO) vom 30. März 2017 (GVBl. LSA S. 59) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsatz

Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII. Sie ergänzen die laufenden Leistungen, die über das Pflegegeld abgegolten werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, sofern diese Beihilferichtlinie keine Pauschale für die Leistung vorsieht. Dabei sind die Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe

- im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen,
- die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden,
- die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen.
- für die Erstausstattung eines Kinderzimmers werden bis zu **600,00 EUR** gewährt. Der Antrag muss die anzuschaffenden Gegenstände und die dafür veranschlagten Beträge enthalten und ist spätestens einen Monat nach Hilfebeginn zu stellen
- für Kinderwagen und Autokindersitz wird eine gesonderte Beihilfe von maximal **150 EUR** gewährt.
- die Ausstattungsergänzung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu **250,00 EUR**
- für die sofortige Erstausstattung eines Kindes/ wird eine Summe bis zu **250,00 EUR** veranschlagt.

Bei Leistungen gemäß § 42 und § 42a ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausstattung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden, maximal bis zu einem Betrag i.H.v. 250,00 EUR. Analog gilt das Verfahren für die Erstausstattung UMA.

Klassenfahrten und Tagesfahrten

Nimmt der junge Mensch an einer nicht von der Einrichtung durchgeführten Maßnahme teil (Klassenfahrt bzw. Tagesfahrt von der Schule), sollen die hierdurch entstandenen Kosten **in der tatsächlichen Höhe** und maximal einmal pro Schuljahr übernommen werden.

- Die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden. Pro Tag wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 5 EUR zu Grunde gelegt.
- Da kein gesondertes Taschengeld gewährt wird, ist primär das monatliche Taschengeld anzusparen.

Trauerfall

Nach Antragstellung erfolgt die Kostenübernahme für Verwandte 1. Grades sowie Personen von besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund, Pflegeeltern u. a. in einer Höhe von **100,00 EUR** ohne Verwendungsnachweis.

Firmung, Taufe, Jugendweihe, Einschulung

Nach Antragstellung erfolgt die Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe von **100,00 EUR** ohne Verwendungsnachweis.

Verselbständigungsbeihilfe

Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu **1.000,00 EUR** gewährt. Der Mietvertrag ist vorzulegen. Hierbei muss der junge Mensch als Mieter eingetragen sein.

Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger, bpsw. das Jobcenter realisiert werden kann.

Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Der Antragstellung ist eine Einzelauflistung des Bedarfs inklusive der Beträge beizulegen. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Beihilfe für Erwerb des Führerscheins

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hier sollte der Betrag von **500,00 EUR** nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen

Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft der Person begründet sind und dringend erforderlich sind, z. B.

- Spezialnahrung
- Eintritt in das Berufsleben,
- ergänzende pädagogische oder therapeutische Hilfen.

Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von **500,00 EUR** im Jahr nicht überschreiten.

Zu den Mehraufwendungen gehören nicht Leistungen, die bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (bspw. Vereinsbeiträge, Musikschule, etc.).

Leistungen sind nur möglich, sofern kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist. Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil kein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe in Höhe von 400 EUR analog zum Elterngeld gezahlt. Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist bei dem Pflegekinderdienst einzureichen.

Erstausstattung Schule – UMA

Zur Erfüllung der Schulpflicht und Förderung der Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in den Schulalltag wird einmalig die Anschaffung eines Schulrucksacks und eines, soweit notwendig, hochwertigen Taschenrechners (Formelfunktionen) in Höhe von bis zu **40,00 EUR** nach Antragstellung verwendungsnachweisfrei übernommen. Der Antrag ist spätestens zur Hilfeplankonkretisierung nach Hilfebeginn zu stellen.

Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis

Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag, außer für die Erstausstattung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme, **beim Sozialen Dienst, bzw. Pflegekinderdienst, des Jugendamtes** der Stadt Magdeburg einzureichen. **Der Antrag soll einen Monat vor dem Anlass gestellt werden.**

Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe, **bzw. nach Beendigung der Maßnahme**, sind dem **Team** Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (**Originalquittungen**) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen. **Soweit innerhalb der Frist keine Verwendungsnachweise bzw. in einer geringeren Höhe vorliegen, ist die gezahlte bzw. zu viel gezahlte Beihilfe zurück zu zahlen.**

Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.

Sonstige Bestimmungen

Bei Haushaltssperren werden Beihilfen nicht gewährt. Davon ausgenommen sind die Erstausstattungsbeihilfe und die Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendungen, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet ist.

Beihilfen sind als Pflichtleistung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu gewähren, sofern ein Bedarf besteht.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.